

**Stadtgemeinde Weiz**  
**Hauptplatz 7, 8160 Weiz**

**Richtlinien für den Sportbetrieb in den Sportstätten der Stadtgemeinde Weiz  
im Zeitraum der COVID-19-Krise, gültig ab 13. Dezember 2021**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.*

Aufgrund der 537. Verordnung: 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sowie der Vorgaben der Steiermärkischen Landesregierung dürfen private Sportstätten (indoor wie outdoor) per 13. Dezember 2021 unter folgenden Voraussetzungen betreten werden:

**Verpflichtender Vorweis einer geringen epidemiologischen Gefahr:**

- 1.) „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mind. 14 Tage verstrichen sein müssen
  - Impfung mit Johnson&Johnson („Einmalimpfung“) ab dem 22. Tag, max. 270 Tage
  - Impfung, sofern mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, max. 270 Tage
  
- 2.) „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Punkt 1.) oder ein
  - Genesungsnachweis oder ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, welche molekularbiologisch bestätigt wurde, max. 6 Monate alt (180 Tage)
  - Absonderungsbescheid über eine Erkrankung mit SARS-CoV-2, max. 6 Monate alt (180 Tage)
  - Schule: Antigentest „Ninja-Pass“:  
vollständiger „Ninja-Pass“ gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 für Kinder/Jugendliche bis 15 Jahre (allgemeine Schulpflicht); 1 Woche gültig (Montag-Sonntag sofern alle Testintervalle eingehalten werden)
  
- 3.) „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Punkt 1.) oder Punkt 2.) oder ein
  - bestätigter negativer PCR-Test:  
von einer befugten Stelle (Hausarzt, Labor etc.), max. 72 Stunden alt
  
- 4.) „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Punkt 1.) bis Punkt 3.) oder ein
  - bestätigter negativer Antigentest:  
von einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke etc.), max. 24 Stunden alt
  - Schule: Antigentest „Ninja-Pass“:  
vollständiger „Ninja-Pass“ gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 für Kinder/Jugendliche bis 15 Jahre (allgemeine Schulpflicht); 1 Woche gültig (Montag-Sonntag sofern alle Testintervalle eingehalten werden)

## **Das Betreten von nicht öffentlichen Sportstätten ist derzeit mit einem 2G-Nachweis erlaubt.**

Die verpflichtende Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für:

- Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
- für Personen mit dem Nachweis einer Erstimpfung inkl. PCR-Test, max. 72 Stunden alt;
- für Personen, welche nicht ohne Gefahr für Leben und Gesundheit geimpft werden können. In solchen Fällen sind eine ärztliche Bestätigung sowie ein PCR-Test, max. 72 Stunden alt, vorzuweisen;
- Für Trainer und Betreuer (Spitzen- und Breitensport) gilt nach wie vor der 3-G Nachweis! – auch ehrenamtliche Tätigkeiten als sind von der 2-G Regel ausgenommen

### **Trainingszeit:**

Das Training ist nur zu den vereinbarten Zeiten und nach Rücksprache mit dem Sportreferat Weiz möglich.

### **Maske:**

Beim Betreten der Sporthallen und in allen geschlossenen Räumlichkeiten muss eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil getragen werden. Während der Sportausübung und in den Feuchträumen ist keine Maske notwendig.

Ausnahme Maskenpflicht:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: keine Maskenpflicht
- Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: MNS
- Schwangerer: MNS
- Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann – MNS (sofern zumutbar)

### **Abstand:**

Der Mindestabstand von zwei Metern ist beim Betreten sämtlicher Sportstätten (indoor wie outdoor) einzuhalten, davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Bei der Sportausübung ist keinen Mindestabstand einzuhalten.

### **Umkleidekabinen:**

Die Benützung der Garderoben und Duschanlagen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes und der Maskenpflicht (ausgenommen Feuchträume) möglich.

Es wird jedoch empfohlen bereits umgezogen zum Training zu kommen und sich nach Möglichkeit zu Hause zu duschen.

### **Contact-Tracing:**

Um bei einem Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, sind geeignete Maßnahmen (wie z.B. gleiche Gruppenzusammensetzung, Anmeldesystem) zu setzen. **Teilnehmerlisten sind zwingend zu führen.** Diese sind vom Zeitpunkt der Erhebung 28 Tage aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch husten oder nießen) sind einzuhalten.

Bei der Nutzung von **Sportgeräten** durch mehrere Sportler ist sicher zu stellen, dass **alle Sportler vorher und nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren.** Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.

Die **Trainingsgeräte** sind vor und nach jedem Training zu **desinfizieren.** Die Sportler und deren Betreuer (Trainer) tragen dafür die Verantwortung und müssen hierfür ein Desinfektionsmittel in Eigenregie mitbringen.

Die Trainingsaufsicht erfolgt durch die verantwortliche Person (Betreuer bzw. Trainer). Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass **keine Sportler mit Krankheitssymptomen** teilnehmen.

Wer in den **letzten 10 Tagen Kontakt** zu einem **bestätigten SARS-CoV-2-Fall** hatte, darf die Sportstätte **nicht betreten** bzw. bleibt zu Hause.

**Die Richtlinien und das Präventionskonzept** des jeweiligen **Sport-Fachverbandes** und der Stadtgemeinde Weiz sind **zwingend einzuhalten**.

Darüber hinaus hat der Betreuer (Trainer) in seinem Bereich auf die **Einhaltung der Richtlinien** für den Sportbetrieb in den Sportstätten der Stadtgemeinde Weiz im Zeitraum der COVID-19-Pandemie, gültig ab 13. Dezember 2021, zu achten.

Bei einem **Verstoß** gegen diese Richtlinien hat die betreffende Person die Sportstätten sofort zu verlassen und ist vom weiteren Trainingsbetrieb während der COVID-19-Pandemie ausgeschlossen.

Vor Beginn des Trainings hat der Betreuer (Trainer) diese Richtlinien zu unterschreiben und damit die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

### **Sportveranstaltungen/Zusammenkünfte (Trainings, Kurse, Gruppen):**

Unter folgenden Voraussetzungen sind Veranstaltungen zulässig:

#### **Allgemeines:**

- gültiger 2G-Nachweis
- Veranstalter hat Kontaktdaten zu erheben
- Veranstalter hat ab 51 Personen einen COVID-19 Beauftragten zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen

#### **Indoor ohne zugewiesenen Sitzplatz:**

- Maskenpflicht
- Höchstgrenze: max. 25 Personen

#### **Indoor mit zugewiesenem Sitzplatz:**

- Maskenpflicht
- Anzeigepflicht ab 51 Personen
- Bewilligungspflicht ab 251 Personen
- Höchstgrenze: max. 2.000 Personen

#### **Outdoor ohne zugewiesenen Sitzplatz:**

- Anzeigepflicht ab 51 Personen
- Bewilligungspflicht ab 251 Personen
- Höchstgrenze: max. 300 Personen

#### **Outdoor mit zugewiesenem Sitzplatz:**

- Anzeigepflicht ab 51 Personen
- Bewilligungspflicht ab 251 Personen
- Höchstgrenze: max. 4.000 Personen

Anzeigepflicht: bei der Bezirksverwaltungsbehörde, spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung

Bewilligungspflicht: bei der Bezirksverwaltungsbehörde, spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung

**Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinien der Stadtgemeinde Weiz im Zeitraum der COVID-19-Pandemie sowie die vorgegebenen Richtlinien der Bundesregierung betreffend §12 (Zusammenkünfte) in der jeweils gültigen Fassung zwingend eingehalten werden.**

**Die Stadtgemeinde Weiz übernimmt hierfür keinerlei Haftung.**

### **Spitzensport (Training sowie Veranstaltung):**

Bei Zusammenkünften, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BStG 2017 Sport ausüben, hat der für die Zusammenkunft Verantwortliche für diese Person, sowie für Trainer, Betreuer und sonstiger Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, einen **COVID-19 Beauftragten** zu bestellen sowie ein **COVID-19 Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

Für Mannschaftssportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, ist vom verantwortlichen Arzt das **COVID-19 Präventionskonzept** auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren.

Spitzensportler sowie deren Trainer und Betreuer haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen **3G-Nachweis** vorzuweisen.

**Weiters hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinien der Stadtgemeinde Weiz im Zeitraum der COVID-19-Pandemie sowie die vorgegebenen Richtlinien der Bundesregierung betreffend §16 (Zusammenkünfte im Spitzensport) in der jeweils gültigen Fassung zwingend eingehalten werden. Die Stadtgemeinde Weiz übernimmt hierfür keinerlei Haftung.**

Wir empfehlen einen sorgsamen Umgang, gegenseitigen Respekt, regelmäßiges Händewaschen und gründliche Desinfektion, für den eigenen Schutz und auch für den Schutz anderer Personen.

Weiz, 13.12.2021

Christof Prassl, Sportreferent

Ich habe die Richtlinien gelesen, verstanden und stimme zu.

Datum: \_\_\_\_\_

Verein: \_\_\_\_\_

Genutzte Sportstätte(n): \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Verantwortlicher Betreuer (Trainer) oder Sportler

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Verantwortlicher Betreuer (Trainer) oder Sportler